

Hausordnung – Ergänzung Brandschutz

Die Hausordnung gilt als integraler Bestandteil des Mietvertrags und muss vor Vertragsunterzeichnung vollständig gelesen werden.

Die unterzeichnende mietende Person ist gegenüber der Vermieterin dafür verantwortlich, dass sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags eingehalten werden.

1. Parkplätze

- Auf dem gesamten Areal besteht ein Parkverbot.
 - Die Zufahrt ist ausschliesslich zum Ein- und Ausladen gestattet.
 - Anschliessend müssen die Fahrzeuge umgehend in die öffentlichen Parkzonen umparkiert werden.
 - Das Parkieren von Food Trucks, Grillwagen oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Areal ist nicht gestattet.
-

2. Musikbeschallung

- Musikbeschallung ist ausschliesslich in den Innenräumen gestattet.
 - Musikanlagen auf der Veranda sowie im gesamten Aussenbereich sind nicht erlaubt.
 - Gemäss Lärmverordnung der Stadt Zürich ist die Lautstärke der Musik ab 22.00 Uhr so zu reduzieren, dass diese ausserhalb der Räume höchstens noch in einem Abstand von 2–3 Metern hörbar ist.
 - Während der Sommerzeit gilt diese Regelung an Freitagen und Samstagen ab 23.00 Uhr.
-

3. Mobiliar und Nutzung der Aussenbereiche

- Mobile Installationen wie Zelte, Tische, Stühle, Spielgeräte oder ähnliche Einrichtungen sind im öffentlichen Bereich untersagt. Dies gilt für die Wiese sowie den Vorplatz vor dem GZ-Gebäude und dem Schiff.
- Sämtliches Mobiliar des Schiffs muss auf dem Schiff verbleiben.
- Beim Schiff Stäfa darf ausschliesslich auf den öffentlichen Grillflächen grilliert werden. Sämtliche Wege sind jederzeit freizuhalten.
- Beim Saal ist ausschliesslich der Grill auf der rechten Seite der Veranda zu benutzen. Aufgrund der Decke ist besondere Vorsicht geboten.
- Das Saalmobiliar (3–4 Tische und Stühle) darf ausschliesslich auf der Veranda des Saals aufgestellt werden.
- Das Mobiliar ist spätestens um 22.00 Uhr (während des Sommerhalbjahres an Freitagen und Samstagen spätestens um 23.00 Uhr) wieder in den Saal zurückzustellen.
- Nach diesem Zeitpunkt hat sich die Festgesellschaft ausschliesslich in den Innenräumen aufzuhalten.
- Die öffentlichen Bankgarnituren unterhalb der Veranda dürfen nicht benutzt werden

4. Reinigung

Räume müssen spätestens bis zum Ende der Mietdauer (04.00 Uhr) vollständig geräumt und sauber hinterlassen werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Entfernen sämtlicher Dekorationen, Kaugummis und Abfälle
- Reinigung des Mobiliars und des Kühlschranks
- Besenreines Kehren sämtlicher Böden, inklusive Untergeschoss
- Sauberes Abwaschen und korrektes Verräumen von Geschirr und Besteck

Die Nassreinigung des Parketts wird durch das Reinigungsteam des GZ übernommen.

5. Schliessung und Schlüsselrückgabe

- Die verantwortliche Person ist verpflichtet, bis zum Ende der Veranstaltung anwesend zu sein.
 - Sie stellt sicher, dass nach Veranstaltungsende sämtliche Türen abgeschlossen, alle Fenster geschlossen und sämtliche Lichter ausgeschaltet sind.
 - Der Schlüssel ist nach der Schliessung in die dafür vorgesehene Schlüsselbox zu legen.
-

6. Sanktionen

Bei Verstössen gegen die genannten Bestimmungen werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Verstoss

Mobile Installationen im öffentlichen Bereich

Nachreinigung der Räume oder des Geschirrs sowie Aufräumarbeiten oder verspätete Schlüsselausgabe

Verkauf von Waren, Getränken oder Speisen sowie Erhebung von Eintrittsgeldern oder Kollekten

Langzeitparkieren auf dem Areal (inkl. Cateringfahrzeuge)

Beschädigtes Mobiliar oder Geschirr

Anzeige wegen Lärmbelastung

Kosten

CHF 200.–

CHF 80.– pro angebrochene Stunde

CHF 200.– sowie sämtliche Kosten einer allfälligen Anzeige der Wirtschaftspolizei

CHF 120.–

Verrechnung pro Gegenstand

Weiterverrechnung sämtlicher Kosten und Mehraufwendungen

Bei schwerwiegender Missachtung der Vertragsbedingungen kann die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abgebrochen werden.

7. Unberechtigter Aufenthalt

Nach dem offiziellen Betriebsschluss ist die für die Raumnutzung verantwortliche Person verpflichtet sicherzustellen, dass sich ausschliesslich Personen im Gebäude aufhalten, die am entsprechenden Angebot oder Anlass teilnehmen.

Personen ohne gültige Vereinbarung mit dem GZ Wollishofen sind des Hauses zu verweisen.

Ergänzung Brandschutz

1. Grundsatz

Zur Sicherstellung des Brandschutzes gelten die Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Die nachstehenden Bestimmungen sind verbindlich und im Rahmen der Raumnutzung einzuhalten.

2. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit vollständig freizuhalten.
 - Notausgänge, Fluchtwegkennzeichnungen und Notbeleuchtungen dürfen weder verdeckt noch beeinträchtigt werden.
 - Brandmelde- und Löscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar bleiben.
 - Zu Wärmequellen wie Leuchten, Heizungen oder Motoren ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
 - Die Zu- und Wegfahrt für Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
 - Dekorationen dürfen keine Gefährdung für Personen darstellen.
-

3. Ordnung und Nutzung

- Das Abstellen von Kinderwagen, Trottinetten, Fahrrädern oder anderen Gegenständen in Korridoren, Treppenhäusern oder bei Notausgängen ist verboten.
 - Es dürfen keine Funktionsänderungen oder Veränderungen an elektronischen Geräten vorgenommen werden.
 - Die maximal zulässige Besucherzahl pro Raum richtet sich nach den feuerpolizeilichen Vorschriften und ist zwingend einzuhalten.
 - Der Raum darf frühestens 15 Minuten vor der vereinbarten Mietzeit betreten werden. Dekorieren oder Kühlstellen von Getränke und Lebensmittel ist vor Mietbeginn nicht möglich.
-

4. Anforderungen an Dekorationsmaterialien

4.1 Fluchtwege

In Fluchtwegen, insbesondere in Korridoren und Treppenhäusern, sind brennbare Dekorationen verboten.

4.2 öffentlich zugängliche Räume

Es dürfen ausschliesslich Materialien mit der Brandverhaltensklasse **RF2 (geringer Brandbeitrag)** verwendet werden.

4.3 Zulässige Materialien

Massivholz ist ab einer Materialstärke von mindestens **10 mm** zulässig.

5. Ballone

Ballone dürfen ausschliesslich mit nicht brennbaren Gasen wie Luft oder Helium gefüllt werden.

6. Feuer, Rauch und Kerzen

In sämtlichen Innenräumen gilt ein generelles Feuer- und Rauchverbot.

Kerzen sind ausnahmsweise unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Verwendung auf einer nicht brennbaren Unterlage
 - Standsichere Befestigung
 - Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands zu brennbaren Materialien
-

7. Pyrotechnik

Jegliche Pyrotechnik ist in Innenräumen verboten.

Dies umfasst insbesondere:

- Feuerwerke
- Flammenprojektoren
- Funkeneffektgeräte
- Torten- und Kuchenfontänen
- Wunderkerzen
- Tischbomben